## Sparte Gewerbe und Handwerk

## Bekleidungstechnik

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2020

117 Landesinnung Mode und a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie

- Kürschner,
- Kappenmacher und Rauhwarenfärber,
- Präparatoren,
- Zurichter,
- Handschuhmacher,
- Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
- Gerber und Lederfärber,
- Lederlackierer und Lederwalker sowie
- Appreteure von Leder und Rauhwaren.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von

200,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte

100,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe

1,00 %

Höchstbetrag

400,00 Euro

- b) Bekleidungsgewerbe, wie
- Kleidermacher,
- Schulterpolstererzeuger,
- Schnittzeichner,
- Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
- Kleider- und Kostümverleiher,
- Änderungsschneiderei,
- Wäschewarenerzeuger,
- Krawattenerzeuger,
- Hutmacher,
- 10. Modisten,
- 11. Kunstblumenerzeuger,
- 12. Federnschmücker,
- 13. Schirmmacher sowie

14. Wildbartbinder.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von

200,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte

100,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von

1,50 %

Höchstbetrag

400,00 Euro

- c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler,
- Sticker, 1.
- Stricker, 2.
- Großmaschinsticker,
- Ausschneider,
- Stickereizeichner,
- Scherler,
- Musterzeichner,
- 8. Maschinsticker,
- Gold-, Silber- und Perlensticker,
- 10. Handsticker,
- 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
- 12. Tamburierer,
- 13. Spitzenklöppler,
- 14. Maschinstricker, Handstricker,
- 15. Wirker,
- 16. Weber (Tuchmacher),
- 17. Fleckerlteppich-Weber,
- 18. Banderzeuger,

- 19. Teppichknüpfer,
- 20. Teppichreparatur,
- 21. Posamentierer,
- 22. Schnur- und Börtelmacher,
- 23. Gold- und Silberdrahtzieher,
- 24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
- 25. Woll- und Seidenadjustierer,
- 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,
- 27. Seiler,
- 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
- 29. Kunststopfer,
- 30. Repassierer,
- 31. Plissierer,
- 32. Stoffknopferzeuger sowie
- 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von

165,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte

82,50 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und ein Prozentsatz in Höhe von

1,00 %

Höchstbetrag

400,00 Euro

- d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie
- 1. Textilreiniger,
- 2. Färber,
- 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
- 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
- 5. Appreteure,
- 6. Zeugdrucker,
- 7. Tuchscherer,
- 8. Wollwäscher,
- 9. Webwarensenger,
- 10. Schal- und Bandausschneider,
- 11. Wäscher,
- 12. Wäschebügler,
- 13. Heißmangler,
- 14. Wäscheroller,
- 15. Wäscheverleiher,
- 16. Bleicher,17. Vorhangappreteure,

ausgeschlossen.

- 18. Übernahmestellen für Textilreinigung,
- 19. Waschen und Färben,
- 20. Mietwaschküchen,
- 21. Münzkleiderreinigung sowie
- 22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von

260,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte

130,00 Euro 3,00 ‰

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und ein Promillesatz in Höhe von

2.900,00 Euro

Höchstbetrag

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.

Die Differenzierung nach einzelnen Berufszweigen bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und die damit verbundenen Tätigkeiten.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

82,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.